

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

07. Juli 2015

zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegerstärkungsgesetz – PSG II)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich als Selbsthilfevereinigung mit ca. 135.000 Mitgliedern seit über 50 Jahren für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Familien ein und verfolgt dabei die Leitlinien von Teilhabe und Inklusion, wie sie auch durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) seit 2009 in Deutschland gesetzlich festgeschrieben sind.

I. Vorbemerkung

1. Endlich grundlegende Einbeziehung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die geplante Einführung eines auf pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden, umfassenderen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Der damit verbundene Wegfall der Unterscheidung zwischen verrichtungsbezogen pflegebedürftigen Menschen und Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz ermöglicht einen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen des SGB XI für Menschen mit geistiger Behinderung und Pflegebedarf. Indem kognitive Beeinträchtigungen gleichermaßen von Anfang an einbezogen werden, wird zugleich das System des SGB XI in diesem Punkt vereinfacht.

2. Gesamtkonzept nicht ersichtlich – Intransparente Reform in Bruchstücken

Der Referentenentwurf enthält jedoch keine Aussagen zu den notwendigen und vermutlich auch bereits geplanten Folgeänderungen im SGB XII (Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe). Dadurch sind die Veränderungen des Systems insgesamt und damit die konkreten, praktischen Auswirkungen des Entwurfs nicht abschätzbar. Es ist nicht ersichtlich, ob der vorgelegte Entwurf Teil eines notwendigen Gesamtkonzepts ist oder lediglich ein mit der Sozialhilfe und der Reform des SGB XII nicht abgestimmtes Bruchstück darstellt. Für Menschen mit geistiger Behinderung, die oftmals auf Leistungen der Pflege und der Eingliederungshilfe (und ggf. weitere) von Geburt an angewiesen sind, ist das reibungslose Ineinandergreifen der verschiedenen Systeme von besonderer Bedeutung. Sofern darauf – wie bei vergangenen Reformen – kein besonderer Fokus gerichtet wird, ist davon auszugehen, dass die bedarfsgerechte Kombination der Leistungen wie bisher der regional sehr unterschiedlichen Praxis überlassen bleibt und die Betroffenen damit weitgehend allein gelassen werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher dringend Informationen zu einem möglichen Gesamtkonzept bzw. geplanten Änderungen im SGB IX und SGB XII.

3. Pflegekassen in das SGB IX einbeziehen

Bedauerlich ist, dass der Referentenentwurf den Koordinierungsbedarf seitens der Pflegeversicherung mit Rehabilitationsträgern nach dem SGB IX nicht benennt und dazu keine Vorschläge enthält.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hält an ihrer Forderung fest, die Pflegeversicherung als Rehabilitationsträger in das SGB IX, zumindest aber in dessen Koordinierungsvorschriften einzubeziehen. Nur so kann eine bessere Abstimmung der notwendigen Leistungen für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf systematisch erreicht werden.

4. Reform des § 43a SGB XI nötig

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe weist seit vielen Jahren darauf hin, dass der § 43a SGB XI reformiert werden muss, da er in seiner gegenwärtigen Fassung Menschen mit Behinderung benachteiligt. Der § 43a SGB XI regelt und begrenzt für Menschen mit einer Behinderung, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe leben, die Leistung der Pflegeversicherung. In der Praxis führt dies zu Schwierigkeiten, wenn der Pflegebedarf ansteigt, weil mehr und stärker pflegebedürftige Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben als zum Zeitpunkt der Einführung der Pflegeversicherung. Zusätzlich wohnen dort mehr Menschen mit Behinderung in höherem Alter, da eine Generation alter Menschen mit Behinderung erstmals in Deutschland

deutlich zunimmt. Die Einrichtungen der Behindertenhilfe stellen das „Zuhause“ für Menschen mit Behinderung dar, ein Ort wo sie häufig dauerhaft wohnen, und sind daher nicht mit Pflegeeinrichtungen, wo die durchschnittliche Verweildauer sechs Monate beträgt, vergleichbar. Die Zuordnung zur Eingliederungshilfe als leitendem System für Menschen mit Behinderung muss aus fachlichen Gründen erhalten bleiben. Eine Anpassung an den gestiegenen Pflegebedarf über die Gewährung von Leistungen aus der Pflegeversicherung ist jedoch unabdingbar.

Die Leistungshöhe von 266 Euro – zum 1.1.2015 lediglich um 10 Euro erhöht – ist weit entfernt davon, die Kosten des tatsächlich abzudeckenden Pflegebedarfs abzubilden. Sogar Pflegebedürftige in häuslicher Betreuung ohne eine festgestellte Pflegestufe (Pflegestufe 0) können aktuell nach § 123 SGB XI (123 Euro) zusammen mit den Leistungen nach § 45b SGB XI (208 Euro) mehr Leistungen beanspruchen als eine Person mit Pflegestufe 3, die in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung wohnt.

Pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung müssen die Leistungen der Pflegeversicherung zur Verfügung stehen – unabhängig davon, wo sie leben. Eine Neuregelung des § 43a SGB XI soll inhaltlich im Zusammenhang mit der Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes und im Sinne eines abgestimmten Gesamtkonzeptes erfolgen und muss dem gestiegenen Pflegebedarf auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe Rechnung tragen.

5. Pflegesachleistungen müssen budgetfähig sein

Da immer mehr Menschen mit Behinderung auch pflegebedürftig sind und damit sowohl auf Leistungen der Pflegeversicherung als auch der Eingliederungshilfe angewiesen sind, ist es ein längst überfälliger Schritt, dass auch die Pflegesachleistungen in ein trägerübergreifendes Persönliches Budget einfließen können. Die bisherige Beschränkung der Pflegesachleistungen auf Gutscheine muss endlich aufgehoben werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert, dass Pflegesachleistungen als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets möglich sein müssen.

6. (Junge) Menschen mit Behinderung in der Pflegeversicherung nicht vergessen!

Viele Menschen mit Behinderung sind auf Leistungen der Pflegeversicherung angewiesen. Darunter fallen ebenso junge Pflegebedürftige mit Behinderung und/oder Personen mit einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz aufgrund einer kognitiven Behinderung. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe weist darauf hin, dass der Personenkreis der (jungen) pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung bei allen Reformen der sozialen Pflegeversicherung nicht vergessen werden darf. Es macht einen Unterschied, ob jemand bereits ab Geburt sein ganzes Leben lang auf pflegerische Leistungen angewiesen ist oder diese erst ab Hochaltrigkeit für eine kurze Dauer benötigt. Ein wichtiger Schritt zugunsten junger Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf wäre u. a. die Budgetfähigkeit der Pflegesachleistungen im Rahmen trägerübergreifender Persönlicher Budgets. Damit könnte dem Bedarf nach mehr Flexibilität und individuellen Unterstützungsarrangements wesentlich besser Rechnung getragen werden.

7. Rentenleistungen für Langzeit pflegende Angehörige verbessern

Bei Menschen, die von Geburt an auf pflegerische Unterstützung angewiesen sind, übernehmen die Pflege meist Familienangehörige über sehr lange Zeit – oft mehrere Jahrzehnte. Dies stellt pflegende Angehörige vor gravierende Herausforderungen mit teilweise erheblichen

Auswirkungen auf ihr eigenes Berufsleben. Daher bedarf es insbesondere für Langzeit pflegende Personen der besseren rentenrechtlichen Absicherung und Honorierung ihrer Pflegeleistungen.

II. Zu den wesentlichen Änderungen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu § 4 Abs. 1 SGB XI (Art. 1 Nr. 4)

Statt der bisherigen Unterteilung in Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung sollen die Leistungen der Pflegeversicherung nunmehr in „körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung“ unterschieden werden.

Zwar ist zu begrüßen, dass der Begriff der Grundpflege, dem es an fachlicher Fundierung fehlt, gestrichen wird. Für die neuen Begrifflichkeiten gilt dies jedoch gleichermaßen. Die Unterscheidung zwischen körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen entbehrt einer pflegfachlichen Grundlage. Sie hat insbesondere keine Basis im neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff. Im Übrigen ist diese Unterscheidung nicht konsistent durchzuhalten im Hinblick auf die niedrighschwellig Angebote nach §§ 45a ff. SGB XI. Sie führt damit auch zu systematischen Brüchen und spaltet einen einheitlichen Leistungsvorgang künstlich auf. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Abgrenzung vor allem zu Leistungen der Eingliederungshilfe dadurch klarer gezogen werden könnte. Im Gegenteil dürfte dies eher für neue Schwierigkeiten sorgen und die Schnittstelle weiter verkomplizieren. Dies hat die Bundesvereinigung Lebenshilfe bereits zum jetzigen § 124 SGB XI kritisiert, auch der Expertenbeirat 2013 wies darauf hin, dass der Begriff der Betreuung nicht ausreichend definiert ist.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe spricht sich daher dafür aus, die Unterscheidung in körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen zu streichen und stattdessen die Leistungen konsequent am neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff auszurichten. Dazu könnte es in § 4 Abs. 1 Satz 1 folgendermaßen heißen: „...für den Bedarf an pflegerischen Maßnahmen zu den in § 14 Abs. 2 genannten Bereichen und der Haushaltsführung“.

Darüber hinaus regen wir an, die möglichen pflegerischen Maßnahmen in Form eines (nicht abschließenden) pflegfachlich basierten Leistungskataloges näher zu konkretisieren und dies ggf. wissenschaftlich auf der Basis vorhandener Erkenntnisse ausarbeiten zu lassen.

Zu §§ 14, 15 SGB XI (Art. 1 Nr. 13, 14)

Wie bereits eingangs erwähnt begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe grundsätzlich die Einführung des pflegewissenschaftlich basierten neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des damit verbundenen Begutachtungsinstruments. Allerdings sind die Konsequenzen für die Betroffenen nicht zuletzt aufgrund der offenen Fragen zu flankierenden Regelungen im SGB XII nicht einschätzbar. Für das neue System kann daher auf dieser begrenzten Grundlage keine Bewertung vorgenommen werden. Wir bitten daher um weitere Informationen zur geplanten Umsetzung im SGB XII wie auch im Kontext der Reform der Eingliederungshilfe.

Unklar und aus der Entwurfsbegründung nicht zu entnehmen ist außerdem eine Erläuterung zu den geplanten Gesamtpunktwerten nach § 15 Abs. 3. Zu diesen Punkten bitten wir daher ebenfalls um weitere Informationen und nähere Begründungen.

Zu § 36 SGB XI (Art. 1 Nr. 27)

Um unabsehbare Abgrenzungsstreitigkeiten und damit verbundene praktische Probleme für die Betroffenen zu vermeiden, sollten die Begrifflichkeiten der körperbezogenen Pflegemaßnahmen und der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen in § 36 Abs. 1 gestrichen und durch eine Bezugnahme auf die Module des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und einen darauf basierenden Leistungskatalog ersetzt werden, wie oben bereits zu § 4 ausgeführt.

Zudem begegnet der ausnahmslose, ortsbezogene Ausschluss von Hilfen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 für die Bereiche Kindergarten, Schule, Ausbildung und Beruf gravierenden Bedenken. Grundsätzlich nachvollziehbar ist die Regelung für die Bereiche Krankenbehandlung und Rehabilitation. Dort sind pflegerische Leistungen in der Tat integraler Bestandteil. Dies gilt allerdings nicht für die Bereiche Kindergarten, Schule, Ausbildung und Beruf. Pflegerische Leistungen sind hier nicht generell enthalten. In diesen Bereichen sind Fallkonstellationen möglich, in denen ausschließlich ein pflegerischer Bedarf vorliegt ohne anderweitige, die pflegerischen Leistungen umfassende, sozialrechtliche Bedarfe. Versicherte dürfen jedoch keinesfalls kategorisch, je nach Örtlichkeit, von der Versicherungsleistung ausgeschlossen werden, sofern die pflegerische Versorgung dort nicht bereits strukturell enthalten ist.

Die Bereiche Kindergarten, Schule, Ausbildung und Beruf sollten daher aus § 36 Abs. 2 Satz 2 herausgenommen werden.

Der weitere geplante Ausschluss nach § 36 Abs. 2 Satz 3 von pflegerischen Betreuungsmaßnahmen zulasten der Pflegekassen, wenn Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert werden, überzeugt aufgrund der pflegefachlich nicht begründbaren Anknüpfung an den Begriff der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen nicht. Der Begriff ist fachlich nicht hinterlegt. Er hat keinen Bezug zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und wird daher auch zukünftig nicht sinnvoll fachlich gefüllt werden können. Dadurch würde es absehbar zu Abgrenzungstreitigkeiten kommen, wie oben zu § 4 dargelegt. Den intendierten Nutzen für die Betroffenen wird die Regelung nicht bringen. Außerdem dürfen Versicherte nicht mit Verweis auf einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistungen von ihnen zustehenden Versicherungsleistungen abgeschnitten werden. Der Satz 3 sollte daher gestrichen werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hatte sich schon in der Vergangenheit gegen die in dieselbe Richtung gehende Regelung im aktuellen § 36 Abs. 1 Satz 7 ausgesprochen. Diese Regelung ist bislang auf das sog. Poolen von Pflegeleistungen durch mehrere Pflegebedürftige begrenzt. In Abweichung von der grundsätzlichen Gleichrangigkeit von Pflege und Eingliederungshilfe sollte dadurch ein auf diese Fälle begrenzter Vorrang der Eingliederungshilfe konstruiert werden. Eine Ausdehnung schafft nur weitere Verwirrung in der Praxis ohne Nutzen für die Betroffenen. Allenfalls durch den oben bereits angeregten fachlich fundierten Leistungskatalog könnten die Zuordnungen klarer gestaltet werden. Soweit neben Leistungen der Pflegeversicherung gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen werden, kommt es darauf an, dass diese im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens der Eingliederungshilfe bedarfsgerecht geplant und koordiniert werden. Im Übrigen regelt § 13 SGB XI das Verhältnis zu anderen Sozialleistungen. An anderer Stelle versteckte Sonderregelungen verkomplizieren das System nur zusätzlich.

Zu § 37 SGB XI (Art. 1 Nr. 28):

Die Unterscheidung zwischen körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sollte auch hier gestrichen werden, wie bereits begründet. Stattdessen sollte der Text konsequent am neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ausgerichtet werden. Dazu könnte es in § 37 Abs. 1 Satz 2 folgendermaßen heißen: „...dessen Umfang entsprechend die erforderlichen pflegerischen Maßnahmen zu den in § 14 Abs. 2 genannten Bereichen und der Haushaltsführung in geeigneter Weise sicherstellt.“

Die Verlängerung der Gewährung des hälftigen Pflegegeldes nach Abs. 2 Satz 2 während einer Kurzzeitpflege auf bis zu acht Wochen und während einer Verhinderungspflege auf bis zu sechs Wochen wird begrüßt.

Zu § 39 Abs. 2 SGB XI (Art. 1 Nr. 31b):

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe plädiert dafür, dass der Betrag der Verhinderungspflege um den vollen Betrag der Kurzzeitpflege aufgestockt werden kann, wie dies umgekehrt bei der Kurzzeitpflege möglich ist. Bislang ist eine Aufstockung der Verhinderungspflege auf den hälftigen Betrag der Kurzzeitpflege begrenzt. Die volle Aufstockungsmöglichkeit wäre für die Betroffenen und ihre pflegenden Angehörigen eine wichtige Verbesserung angesichts der Tatsache, dass immer noch oftmals keine geeigneten Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Aufstockungsmöglichkeit würde die flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten zugunsten der betroffenen Menschen in einem wichtigen Punkt erhöhen.

Zu § 44 SGB XI (Art. 1 Nr. 37):

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe sieht keinen Grund, warum für die rentenrechtlichen Leistungen zukünftig eine andere Bemessungsgrundlage für die Tätigkeit der Pflegepersonen gewählt werden sollte als bislang. Die im geplanten § 44 Abs. 1 vorgesehene Voraussetzung, wonach eine Pflegeperson regelmäßig an mindestens zwei Tagen in der Woche pflegen muss, ist unpräzise, wirft unnötig neue Fragen auf und ergibt sich genauso wenig automatisch aus der neugestalteten Pflegebegutachtung wie die bisherigen Voraussetzungen. Zusätzliche Fragen wirft auch die bei mehreren Pflegepersonen vorgesehene Voraussetzung von 30 % des Gesamtpflegeaufwands auf. Dies dürfte wesentlich mehr Erfassungsaufwand bereiten und Streitpotential bieten als die bisherige Regelung. Es wird daher angeregt, grundsätzlich an der bisherigen, für die Betroffenen klareren und in der Praxis eingeübten Regelung festzuhalten. Allerdings sollte diese zugunsten der Pflegepersonen gestärkt werden. So regen wir einerseits an zu prüfen, ob der wöchentliche Mindest-Pflegeaufwand von 14 Stunden nicht auf 10 gesenkt werden könnte, so dass angesichts der höchst zulässigen wöchentlichen Erwerbstätigkeit von 30 Stunden dies insgesamt einer Vollzeittätigkeit entspräche. Außerdem sollte auch die Pflege von Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1 nicht ausgeschlossen sein, sofern der wöchentliche Mindest-Pflegeaufwand von 10 Stunden erbracht wird.

Andererseits bedarf es insbesondere für Langzeit pflegende Personen der besseren rentenrechtlichen Absicherung und Honorierung ihrer Pflegeleistungen. Erneut bitten wir daher zu prüfen, inwieweit die Bewertung der Zeiten der Pflege an die Bewertung der Zeiten für Kindererziehung in der Rente angepasst werden kann.

Zu § 45 (Artikel 1 Nr. 39):

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die Stärkung der Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen, indem die bisherige Soll-Vorschrift zu einer Verpflichtung der Pflegekassen fortentwickelt wird, die auf Wunsch in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen stattfindet.

Zu § 45a (Artikel 1 Nr. 40):

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt, dass niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote im Grundsatz weiter erhalten bleiben und auch weiter besonders gefördert werden sollen. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Bedürfnisse junger pflegebedürftiger Menschen und deren Angehöriger gleichermaßen dabei berücksichtigt werden. Die textliche Fassung des § 45a Abs. 1 spiegelt die generelle Perspektive älterer pflegebedürftiger Menschen wider („möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben“ und „weiterhin“ möglichst selbständig). Die Lebenssituation junger Menschen kann sehr unterschiedlich sein und ist weniger statisch. Der Text sollte dies übergreifend berücksichtigen und auf Formulierungen wie „möglichst lange bleiben“ oder „weiterhin“ verzichten. Insgesamt geht es darum, dass pflegebedürftige Menschen ihren Alltag möglichst selbständig bewältigen können.

Kritisch ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe zu bewerten, dass sich die rechtliche Situation in den Ländern – soweit bislang absehbar – nach Einführung der Verordnungsermächtigung sehr unterschiedlich gestaltet. Hier sollte auf Bundesebene darauf geachtet werden, dass die grundsätzlichen inhaltlichen Möglichkeiten der Angebote bundeseinheitlich festgeschrieben sind, nicht durch Landesregelungen eingeschränkt werden können und die Landesverordnungen sich nur auf nähere Einzelheiten zum Verfahren der Anerkennung sowie zum Verfahren der Qualitätssicherung beziehen dürfen. Unterschiedliche inhaltliche Definitionen möglicher Angebote durch Landesverordnungen sollten vermieden werden. Hierfür ist entweder im Gesetzestext selbst oder durch geeignete übergeordnete Regelungen zu sorgen.

Darüber hinaus empfiehlt die Lebenshilfe weiterhin, im geplanten § 45a Abs. 4 nicht nur 40 Prozent der ambulanten Pflegesachleistungen, sondern den Sachleistungsbetrag komplett variabel zu gestalten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch):

Hier gelten die obigen Ausführungen zu § 44 SGB XI entsprechend.

Zur Höhe der Leistungen ist kritisch anzumerken, dass es nach dem Entwurf voraussichtlich zu erheblichen Verschlechterungen für einige Pflegepersonen käme. So sollen für die Pflege von pflegebedürftigen Personen des Pflegegrades 4 nur noch maximal 66 vom Hundert der Bezugsgröße für die Rentenbeiträge zugrunde gelegt werden. Der Pflegegrad 4 entspricht nach der Überleitungsregelung der jetzigen Pflegestufe III. Für die Pflege von Personen in Pflegestufe III werden aktuell je nach Umfang der Pflegetätigkeit bis zu 80 vom Hundert der Bezugsgröße für die Rentenbeiträge zugrunde gelegt, also ein deutlich höherer Satz. Dies sowie insgesamt die gewählten neuen Bemessungsgrößen werden in der Entwurfsbegründung weder an sich nachvollziehbar erklärt noch in Relation gesetzt zu den bestehenden Regelungen. Hierzu bedarf es näherer Erläuterungen.

Im Übrigen regt die Bundesvereinigung Lebenshilfe an zu überlegen, ob eine Staffelung nach Pflegegraden nicht überhaupt entfallen und die Regelung damit vereinfacht werden könnte. Es ist aus unserer Sicht nicht zwingend, dass der gleiche Zeitaufwand, den eine Pflegeperson hat, höher zu bewerten ist, je höher die Pflegestufe bzw. der Pflegegrad der zu pflegenden Person ist. Die Anforderungen, die sich an Pflegepersonen stellen, sind sehr individuell und nicht notwendig geringer je geringer die Pflegestufe/ der Pflegegrad der zu pflegenden Person ist. Entscheidend aus Sicht der Pflegeperson, insbesondere für die eigene berufliche Erwerbstätigkeit mitsamt den sich daraus ergebenden Rentenansprüchen, ist der wöchentliche, zeitliche Aufwand. Daran allein sollten sich daher die rentenrechtlichen Beiträge orientieren.